

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/16650 –**

Betriebsvermögensbegünstigungen und Verwaltungsvermögenstest bei der Erbschaftsteuer

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Regelungen zur Erbschaftsteuer wurden schon mehrfach vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 93, 165; BVerfGE 117, 1; BVerfGE 138, 136). Die neuen §§ 13a, 13b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) enthalten weiterhin steuerliche Vergünstigungen für Betriebsvermögen. So kann betriebliches Vermögen unter bestimmten Umständen von der Erbschaft- oder Schenkungssteuer verschont bleiben.

Nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG ist dies dann der Fall, wenn das Verwaltungsvermögen, das im Betriebsvermögen enthalten ist, nicht mehr als 90 Prozent des erbschaftsteuerlichen Wertes des Betriebsvermögens ausmacht. Bei diesem 90-Prozent-Test wird allerdings das Nettovermögen ins Verhältnis zum Bruttovermögen gesetzt, weil bei der Ermittlung der Höhe des Verwaltungsvermögens keine Verrechnung mit Schulden erfolgt. Das heißt, mathematisch werden unterschiedliche Größen zueinander ins Verhältnis gesetzt, was nach Ansicht der Fragesteller willkürliche Ergebnisse zur Folge hat. In der Praxis bedeutet das für solche Unternehmen, deren Finanzmittel zum großen oder überwiegenden Teil aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen, dass diese faktisch von der erbschaftsteuerlichen Begünstigung ausgeschlossen sind. Neben Handels- und Dienstleistungsunternehmen, sind davon auch gerade Unternehmen aus dem Energiesektor betroffen. So werden nach Ansicht der Fragesteller insbesondere die Unternehmen benachteiligt, die einen signifikanten Anteil an der Umsetzung der Energiewende tragen. Der Ausschluss eines ganzen Wirtschaftssektors von der erbschaftsteuerlichen Begünstigung hat nach Ansicht der Fragesteller zur Folge, dass diese Unternehmen Einsparungen an anderer Stelle vornehmen müssen, z. B. durch den Abbau von Arbeitsplätzen oder der Veräußerung von Unternehmensteilen.

In der Praxis sorgt nach Ansicht der Fragesteller eine weitere Regelung für Rechtsunsicherheit: § 13 Absatz 7 Satz 2 ErbStG. Danach ist junges Verwaltungsvermögen nicht begünstigungsfähig und unterliegt der vollen Besteuerung. Junges Verwaltungsvermögen ist das Vermögen, das „dem Betrieb im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer weniger als zwei Jahre zuzurechnen war“ (§ 13 Absatz 7 Satz 2 ErbStG). Grund dafür ist die Vermeidung von Miss-

brauch: Die Ausnahme des jungen Verwaltungsvermögens von der steuerlichen Begünstigung soll verhindern, dass vor dem Besteuerungszeitpunkt Verwaltungsvermögen in das Betriebsvermögen eingelegt wird, um es steuerfrei oder steuerbegünstigt zu übertragen. Problematisch ist nach Ansicht der Fragesteller allerdings, dass auch solche Fälle erfasst werden, die in der wirtschaftlichen Praxis alltäglich und nicht rechtsmissbräuchlich sind.

1. Wie begründet die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf (über die Gesetzesbegründung hinaus), der die steuerliche Ungleichbehandlung von Unternehmen, deren Finanzmittel überwiegend aus Forderungen bestehen?

Es existiert kein Gesetzesentwurf der Bundesregierung, auf den sich die Frage bezieht.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die neue Rechtslage insoweit zu willkürlichen Ergebnissen führt, als beim 90-Prozent-Test das Nettoverwaltungsvermögen mit dem Bruttobetriebsvermögen ins Verhältnis gesetzt wird?

Das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG führt zum Ausschluss von der Begünstigung. Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass der Eintritt der Rechtsfolge ein willkürliches Ergebnis darstellt.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung den Ausschluss der Abzugsfähigkeit von Schulden bei der Ermittlung des Verwaltungsvermögens nach der neuen Rechtslage?

Eine Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Schulden gilt nur bei der Ermittlung des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG. Im Übrigen findet im Vergleich zur vorherigen Rechtslage eine Schuldenverrechnung statt.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung willkürliche Ergebnisse in einzelnen Wirtschaftssektoren im Zuge der Missbrauchsbekämpfung?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Möglichkeit der Verrechnung von Forderungen mit Verbindlichkeiten beim 90-Prozent-Test wieder zu ermöglichen?

Es wird auf den ersten Absatz der Antwort zu Frage 3 der Bundestags-Drucksache 19/6774 verwiesen.

6. Hat die Bundesregierung Schätzungen darüber, wie viele Unternehmen die willkürlichen Ergebnisse umgehen, indem sie die Finanzmittel zum Stichtag auf weniger als 90 Prozent drücken?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Hat die Bundesregierung Schätzungen darüber, wie viele Unternehmen die willkürlichen Ergebnisse umgehen, indem sie noch vor Erbfällen Reinvestitionsklauseln mit verbindlicher Auskunft (§ 89 der Abgabenordnung – AO) verknüpfen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Hat die Bundesregierung Schätzungen darüber, wie viele Unternehmen von der erbschaftsteuerlichen Begünstigung ausgeschlossen sind, also unter den Anwendungsbereich des § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG fallen und am 90-Prozent-Test scheitern?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ausnahme des jungen Verwaltungsvermögens von Steuerbefreiungstatbeständen sogar dann, wenn es durch Umschichtung von Verwaltungsvermögen entstanden ist, das dem Betrieb schon länger als zwei Jahre angehört?

Die Ausnahme ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 13b Absatz 7 Satz 2 ErbStG. Danach ist bei der Zurechnung im Zeitpunkt der Steuerentstehung eine Einzelbetrachtung des jeweiligen Wirtschaftsguts des Verwaltungsvermögens vorzunehmen. Die Veräußerung eines Wirtschaftsguts und die Anschaffung eines anderen Wirtschaftsguts können dazu führen, dass sich eine Zurechnung von weniger als zwei Jahren ergeben kann. Gemäß § 13b Absatz 10 ErbStG ist die Summe der gemeinen Werte der Vermögensgegenstände des jungen Verwaltungsvermögens festzustellen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass auch konzerninterne Umschichtungen als junges Verwaltungsvermögen qualifiziert werden?
 - a) Wie beurteilt die Bundesregierung dies im Falle eines Erwerbs von Wirtschaftsgütern des Verwaltungsvermögens zwischen zwei Konzerngesellschaften?
 - b) Wie beurteilt die Bundesregierung dies im Falle von Einlagevorgängen zwischen Konzerngesellschaften von Wirtschaftsgütern des Verwaltungsvermögens?

Erbschaft- und schenkungsteuerrechtlich liegen bei zwei Konzerngesellschaften zwei selbständige Rechtsträger vor. Dass sich sowohl in Fällen der sog. Umschichtung als auch des Erwerbs oder der Einlage junges Verwaltungsvermögen ergeben kann, ist Folge davon, dass das Wirtschaftsgut einem anderen Rechtsträger zuzurechnen ist.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass junges Verwaltungsvermögen auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge im Falle einer Verschmelzung zweier Konzerngesellschaften nach §§ 2 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG) entstehen kann?

Bei einer Verschmelzung wird der übertragende Rechtsträger aufgelöst. Dass sich in diesem Fall junges Verwaltungsvermögen ergeben kann, ist Folge davon, dass das Wirtschaftsgut einem anderen, dem übernehmenden Rechtsträger zuzurechnen ist.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass junges Verwaltungsvermögen auch bei ertragsteuerneutralen Buchwertfortführung, also der ertragsteuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern des Verwaltungsvermögens vorliegt?

Sowohl beim Verwaltungsvermögen als auch beim jungen Verwaltungsvermögen handelt es sich um durch das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz definierte Begriffe, die der Abgrenzung von begünstigt und nicht begünstigt übertragenem Betriebsvermögen dienen. Ertragsteuerliche Gesichtspunkte bleiben bei der vom Zivilrecht geprägten Erbschaft- und Schenkungsteuer unberücksichtigt.

13. Wie begründet die Bundesregierung, dass junges Verwaltungsvermögen auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge im Falle einer Verschmelzung zweier Konzerngesellschaften nach §§ 2 ff. UmwG entstehen kann?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

14. Wie begründet die Bundesregierung, dass junges Verwaltungsvermögen auch bei ertragsteuerneutralen Buchwertfortführung, also der ertragsteuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern des Verwaltungsvermögens vorliegt?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.